

**ANTRAG**

**XIX. GP-NR**  
Nr. 25 - IA  
Präs. 11. Nov. 1994

der Abgeordneten Stoisits, Kammerlander, Freunde und Freundinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Ehegesetz zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Ehenamensrecht und anderen Rechtsinstituten geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Ehegesetz zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Ehenamensrecht und anderen Rechtsinstituten geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****(Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)**

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1.6.1811, JGS Nr. 964, zuletzt geändert durch BGBl. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 46, 162b, 165b, 1219, 1222 und 1232 entfallen.
2. In § 90 entfällt der zweite Satz.
3. § 93 lautet:

"§ 93. (1) Durch die Eheschließung entsteht keine Verpflichtung der Ehegatten zur Führung des gleichen Familiennamens.

(2) Die Ehegatten sind aber berechtigt, den Namen der Frau oder des Mannes als gemeinsamen Familiennamen zu führen, wenn sie dies einvernehmlich gegenüber dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde bestimmen."

4. Der neu einzufügende § 93a lautet:

"§ 93a. Ehegatten, die aufgrund der zum Zeitpunkt der Eheschließung bestehenden Rechtslage einen gemeinsamen Familiennamen führen mußten und daher den Familiennamen des Ehegatten angenommen haben, können ihren Familiennamen zum Zeitpunkt vor der Eheschließung wieder annehmen, wenn sie dies gegenüber dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären."

5. § 139 lautet:

"§ 139. (1) Das eheliche Kind erhält bei Namensgleichheit den Familiennamen der Eltern. Bei Namensverschiedenheit sind die Familiennamen der Eltern unter Setzung eines Bindestrichs als Doppelname zu führen.

(2) Die Eltern können durch Erklärung bestimmen, daß das Kind nur den Familiennamen des Vaters oder der Mutter erhält.

(3) Bei Eintritt der Volljährigkeit legt das Kind einen Teil des Doppelnamens nach eigener Wahl ab.

(4) Die Erklärungen sind gegenüber dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben."

6. § 162a Abs.1 lautet:

"(1) Das legitimierte Kind erhält den Familiennamen des Vaters als Teil des Doppelnamens oder den gemeinsamen Familiennamen, wenn die Eltern dies einvernehmlich bestimmen."

7. Der neu eingefügte § 162a Abs.3 lautet:

"(3) Die Bestimmung des § 139 Abs.3 gilt sinngemäß."

8. § 162c Abs.1 lautet:

"(1) Führt ein Kind des Legitimierten einen von diesem abgeleiteten Familiennamen oder Teil des Doppelnamens, so erhält das Kind den vom Legitimierten erworbenen Familiennamen, wenn die Eltern dies einvernehmlich bestimmen."

9. § 162c Abs.3 lautet:

"(3) Die Bestimmung des § 139 Abs.3 gilt sinngemäß."

10. § 165 lautet:

"§ 165. (1) Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

(2) Führt die Mutter einen Doppelnamen, so kann sie auf das Kind nur einen Teil des Doppelnamens nach freier Wahl übertragen."

11. § 165a Abs.1 lautet:

"(1) Durch gemeinsame Erklärung der Eltern erhält das Kind den Familiennamen des Vaters als Teil des Doppelnamens oder als Familiennamen. § 165 Abs.2 gilt sinngemäß."

12. § 165a Abs.2 lautet:

"(2) Diese Namensgebung bedarf der Zustimmung des Kindes, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 139 Abs.3 gilt sinngemäß."

13. § 165a Abs.3 entfällt.

14. In § 182a entfallen in Abs.1 die Worte "des Heiratsgutes".

15. § 1218 wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Ein Anspruch auf Bestellung eines Heiratsgutes gegen Eltern und Großeltern besteht nicht mehr, ein bedungenes Heiratsgut kann vom Ehemann nicht mehr eingefordert werden."

16. § 1220 lautet:

"§ 1220. Besitzen die Brautleute kein eigenes zur Einrichtung eines Haushaltes ausreichendes Vermögen, so sind Eltern oder Großeltern nach der Reihenfolge und nach den Grundsätzen, nach denen sie für den Unterhalt der Kinder zu sorgen haben, verpflichtet, diesen bei ihrer Verehelichung eine Ausstattung zu geben oder dazu verhältnismäßig beizutragen."

17. In § 1221 werden die Worte "eines anständigen Heiratsgutes" durch die Worte "einer angemessenen Ausstattung" und die Worte "angemessenes Heiratsgut" durch die Worte "angemessene Ausstattung" ersetzt.

18. § 1223 lautet:

"§ 1223. Der Anspruch auf Ausstattung besteht anlässlich der Eheschließung nur einmal."

19. In § 1231 entfällt der zweite Satz.

20. § 1328 lautet:

"§ 1328. Wer eine Person gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen mißbraucht, hat volle Genugtuung zu leisten."

## **Artikel II**

### **(Ehegesetz)**

Das Gesetz vom 6. Juli 1938 DRGBL I S 807 (K GBlÖ 1938/244) zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung (EheG) idF StGBI 1945/31, zuletzt geändert durch BGBl 275/1992 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 lautet:**

"§ 1. Männer und Frauen sind mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahr ehemündig."

**2. In § 3 entfallen die Worte "minderjährig oder aus anderen Gründen."**

**3. § 62 lautet:**

"§ 62. Die geschiedenen Ehegatten behalten ihren eigenen oder den gemeinsamen Familiennamen wie bei aufrechter Ehe."

**4. § 63 lautet:**

"§ 63. Der geschiedene Ehegatte kann bei gemeinsamen Familiennamen durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den vor der Ehe geführten Familiennamen wieder aufnehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung."

**5. Die §§ 64 und 65 entfallen.**

## **Artikel III**

### **(Vollziehung und Inkrafttreten)**

**1. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Bundesminister für Justiz betraut.**

**2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1995 in Kraft.**

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil:**

Der Antrag enthält eine

- \* Reform des Ehenamensrecht, die durch folgende Grundsätze charakterisiert ist:
  - Treffen die Ehegatten keine Regelung, so behält jeder Ehegatte seinen angestammten Namen (Prinzip des getrennten Ehenamens).
  - Bei Übereinstimmung der Ehegatten kann ein gemeinsamer Familienname (angestammter Familienname des Mannes oder der Frau) gewählt werden (Prinzip des fakultativen gemeinsamen Familiennamens).
  - Kinder erhalten bei gemeinsamen Familiennamen diesen, bei getrenntem Familiennamen
    - a) einen von den Eltern gemeinsam gewählten Namen (Familienname der Mutter oder des Vaters) oder
    - b) kommt es zu keiner Einigung zwischen den Eltern, einen Doppelnamen (aus den beiden Elternnamen); bei Volljährigkeit legt das Kind einen Teil des Doppelnamens ab.
  - Das Prinzip des getrennten Ehenamens gilt rückwirkend. Ehegatten/Ehegattinnen, die aufgrund der alten Regelung auf ihren angestammten Familiennamen verzichtet haben, können diesen wieder annehmen (Prinzip der Rückwirkung).
  - Nach Scheidung einer Ehe besteht für den namensgebenden Ehegatten keine Möglichkeit mehr, dem anderen Ehegatten die Führung des abgeleiteten Namens zu untersagen.
- \* Gleichsetzung des Ehemündigkeitsalters von Mann und Frau (19 Jahre) (§ 1 EheG)
- \* Neuregelung des Schadenersatzanspruches bei Vergewaltigung (§ 1328 ABGB)
- \* Abschaffung des Heiratsgutes nach § 1218 ABGB (Zuwendung an den Ehegatten)
- \* Vereinheitlichung des Begriffs der Ausstattung (§1220, 1221 ABGB)
- \* Entfall der Schadenersatzpflicht beim Rücktritt vom Eheverlöbnis (§ 46)
- \* Entfall der (eingeschränkten) Verpflichtung zur Mitwirkung am Erwerb des Ehegatten/der Ehegattin.

Im Mittelpunkt der Novellierung des Privatrechtes zum Zwecke der Gleichbehandlung von Frauen und Männern steht also das Namensrecht. Durch den Namen wird die Persönlichkeit unverwechselbar, ein Namenswechsel wird durch die Rechtsordnung nur in äußerst wenigen Fällen gestattet. Eingriffe in das Namensrecht sind gerichtlich verfolgbar. Umso diskriminierender ist die gesetzlich festgelegte Erwartung an die Frau, bei der Verehelichung ihren Familiennamen aufzugeben und den des Mannes anzunehmen. Dies legt den Gedanken nahe, die Frau habe keinen "eigenen" Namen, er werde ihr nur geliehen - zunächst vom Vater, dann vom Ehemann, der ihr die Führung des Namens nach einer Scheidung unter bestimmten Umständen wieder untersagen kann. Wer von Menschen einen Namenswechsel verlangt, spricht ihm/ihr ab, sich einen "Namen" gemacht zu haben, greift also tief in die Individualsphäre und in die soziale Wertschätzung der Person ein.

Das bisher geltende Namensrecht geht vom Grundgedanken aus, daß ein gleicher Familienname der Familienmitglieder wichtiger sei als die persönliche und dauerhafte Identität eines Menschen durch seinen eigenen Namen. In der Regel verliert die Frau durch die Heirat ihren Familiennamen und wird neu definiert als "die Frau von ...". Im Bewußtsein großer Teile der Bevölkerung bekam sie einen vom Status des Ehemannes abgeleitetes Ansehen zugeordnet. (Zu den historischen Wurzeln des österreichischen Namensrecht siehe Erika Furgler, Im Namen des Vaters ..., Sensibilisierung für ein vernachlässigtes Thema, in: Marlies Meyer, In eigenem Namen ... auf eigene Rechnung)

Das persönliche soziale Eingebundensein, persönliche Fähigkeiten und Verdienste der Frau wurden mit der Löschung ihres Namens ausgeblendet. Man übersah, daß Frauen selbst wichtige Leistungen vollbringen und nicht nur Tochter, Gattin und Mutter sind, woraus sich ihre Identität ableitet.

Seit 1976 wurde den Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, den Namen der Frau als gemeinsamen Familiennamen zu führen (BGBl. 412/1975). Dieser formalrechtliche Fortschritt, der nicht einmal konsequent durchgehalten wurde - die Annahme des Frauennamens bedarf einer Erklärung, die Annahme des Mannesnamens ist die Regel - zeigte fast keine Auswirkungen. Die Tradition bevorzugte faktisch nach wie vor den Mann. Frauen begannen von dem Recht Gebrauch zu machen, ihren Familiennamen dem Ehenamen nachzustellen. Die Lösung kann nicht befriedigen, es entstanden Wortungetüme und wesentlich im Umgang ist nicht der nachgestellte sondern der erste Familienname.

Gerade der Aspekt der Gleichberechtigung fordert weiterführende Reformen des Namensrechtes, wenn gerechte Ergebnisse erzielt werden sollten.

Es ist davon auszugehen, daß der Name Bestandteil der persönlichen Identität des Menschen ist und aufgrund der Eheschließung niemanden ein Namenswechsel zugemutet werden soll.

Die Reform sieht es als Norm an, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung ihren Namen behalten. Das Kind erhält sowohl den Mutter- wie auch den Vaternamen. Bei Erreichung der Volljährigkeit legt das Kind einen Namen nach eigener Wahl und dauerhaft ab. Nichteheliche Kinder können auf Wunsch der Eltern den Vaternamen anfügen.

Wenn die Eltern den Doppelnamen des Kindes nicht wollen, können sie sich auf den gemeinsamen Familiennamen, den Namen des Mannes oder der Frau einigen. Diese

Regelung trägt der Tradition Rechnung und wird von Teilen der Öffentlichkeit wahrscheinlich weiter praktiziert.

Aufgrund der neuen Regelung ist die Namensveränderung bei Volljährigkeit und nicht bei Eheschließung die Norm. Der persönliche Name bleibt als identitätsbildender Faktor beibehalten, es wird nicht einem Ehepartner ein Verzicht auf seinen Namen zugemutet. Die Kinder können durch ihren Namen die Identität mit dem Elternteil über Scheidung und Eheschließung hinweg wahren. Die Verbundenheit zu beiden Eltern wird durch den Doppelnamen verdeutlicht.

Die ordnungspolitische Funktion des Namens bleibt besser erhalten, da jede/r seinen/ihren Familiennamen behält und den Kindern bei Erreichung der Volljährigkeit eine eingeschränkte Wahlfreiheit zugestanden wird.

Da der Name des Ehegatten nicht zwangsläufig der eigene wird, konnten Zustimmungsrechte etwa zur Namensführung durch das uneheliche Kind des Gatten entfallen.

#### **Detailerläuterungen zur Novellierung des ABGB:**

##### **Zu Z.1.:**

Das **Verlöbnis** (§ 46) als eigenes der Ehe vorgeschaltetes Rechtsinstitut mit schadenersatzrechtlichen Regelungen bei "verschuldetem" Nichtzustandekommen der Ehe erscheint nicht mehr zeitgemäß und hatte daher zu entfallen. Der Entfall der §§ 162b und 165b steht in Zusammenhang mit der Einführung des getrennten Ehenamens, der Entfall der § 1219, 1222 und 1232 in Zusammenhang mit der Abwandlung des "Heiratsguts".

##### **Zu Z.2:**

Die (eingeschränkte) Verpflichtung zur **Mitwirkung am Erwerb des Ehegatten** benachteiligten fast ausschließlich die Frau in landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbetrieben, die sich einer Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Betrieb des Gatten gezwungen sah. Es ist sicher begrüßenswert, wenn dies einvernehmlich erfolgt, sollte aber nicht aufgezwungen werden, umsoweniger, als das der Frau zustehende Entgelt dafür kaum nennenswerte Beträge ergibt.

##### **Zu Z.3:**

§ 93 legt fest, daß durch die Eheschließung nicht mehr zwangsläufig ein gemeinsamer Familienname geführt werden muß. Geben die Ehegatten keine ausdrückliche Erklärung ab, dies zu wollen, hat die Eheschließung keinen Einfluß auf die Namensführung. Doppelnamen werden durch die Eheschließung nicht mehr erworben.

Es steht dem nichts entgegen, daß einer der Ehegatten, der in einer früheren Ehe den Namen des Gatten annahm, diesen weiterführt und dieser Name zum gemeinsamen Familiennamen des nunmehrigen Ehegatten wird. Das Bedürfnis des geschiedenen Gatten, der sich mit seinem vom ersten Gatten abgeleiteten Familiennamen identifiziert, geht gegenüber dem geschiedenen Gatten und dessen Interessen an "seinem" Namen vor. Das ist

auch deshalb gerechtfertigt, da die Führung des gemeinsamen Familiennamens der ausdrücklichen Zustimmung des "namengebenden" Ehegatten bedarf (Abs.2).

**Zu Z.4:**

Allen jenen Ehegatten, die bis zur Geltung des gegenständlichen Gesetzes durch die Eheschließung zum Namenswechsel genötigt wurden und die sich mit ihrem früheren Namen noch stärker verbunden fühlen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren früheren Familiennamen wieder anzunehmen.

**Zu Z.5:**

Eheliche Kinder übernehmen die Namen der Eltern und führen beide unter Setzung eines Bindestrichs als Doppelname. Können die Eltern nicht einvernehmlich regeln, in welcher Reihenfolge die Namen angeführt werden, so wird analog zur Bestimmung des Vornamens vorzugehen sein.

Es soll vermieden werden, daß sich über die Generationen hin lange Namensketten bilden, daher kann und soll mit Eintritt der Volljährigkeit nur noch ein Name nach freier Wahl forgeföhrt werden. Da mit diesem Bundesgesetz auch die Ehemündigkeit auf das vollendete neunzehnte Lebensjahr angehoben wurde, kann durch die Eheschließung kein Mehrfachname stehen.

Neben dieser Regelung kann das Kind einen einfachen Familiennamen führen, wenn die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder sich durch gemeinsame Erklärung darauf einigen.

**Zu Z.6 bis 9:**

Das legitimierte Kind hatte ursprünglich entweder den Familiennamen der Mutter, nach Einigung der Eltern den Doppelnamen von Vater und Mutter oder den Namen des Vaters. Im ersten der angeführten Fälle kann das Kind nach Einigung der Eltern den Namen des Vaters, wenn dieser der gemeinsame Familienname der Eltern wird, als alleinigen oder als Teil des Doppelnamens führen.

Ändert sich durch die Legitimation der Familienname des Legitimierten, so ändert sich auch der Familienname oder Teil desselben dessen Kindes, soweit es den Namen vom Legitimierten ableitet und der andere Elternteil zustimmt.

**Zu Z.10 bis 12:**

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt führt und nicht mehr deren Geschlechtsnamen.

Um Ketten von Namen zu vermeiden, ist vorgesehen, daß ein Doppelname der Eltern - falls diese noch minderjährig waren - nicht übernommen werden kann. Bei Einigung der Eltern steht dem Kind die Möglichkeit offen, den Namen des Vaters oder den Doppelnamen aus väterlichem und mütterlichem Familiennamen zu führen.

**Zu Z.13 bis 19:**

Der Begriff des **Heiratsgutes** wurde bisher in zweifacher Bedeutung gebraucht: Zum einen verstand man darunter Vermögen, das von der Ehegattin oder für sie von Dritten "dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gemeinschaft verbundenen Aufwands



übergeben oder zugesichert wird" (§ 1218). Traditionell bezeichnet dies die Dosbestellung. Dahinter steht die unzeitgemäße frauenfeindliche Vorstellung, es müsse dem Mann als eine Art von Unkostenersatz für die Übernahme der Frau von ihr oder deren Familie Vermögen übertragen werden. Vereinbarungen über derartige Zuwendungen sollen daher nicht mehr verbindlich sein.

Die zweite Bedeutung des Begriffes "Heiratsgut" bezeichnete den Anspruch der Frau gegen ihre Eltern oder Großeltern auf eine Vermögenszuwendung anlässlich der Eheschließung (§ 1220), was inhaltlich einem gleichartigen Anspruch des Mannes gegen dessen Eltern bzw. Großeltern entspricht, der "Ausstattung". Statt dem mißverständlichen Begriff des Heiratsgutes wird dieselbe Rechtsfigur nun für beide Geschlechter mit dem Begriff der Ausstattung bezeichnet. Der Anspruch bleibt erhalten und steht nun Männern und Frauen gleichermaßen zu. Die Zuwendung erfolgt nicht an den/die Ehegatten/gattin des Kindes oder Enkelkindes, sondern direkt.

#### **Zu Z.20:**

§ 1328 sah vor, daß der **schadenersatzpflichtig** wurde, der "eine Frauenperson ... zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt". Dahinter stand eine Vorstellung von weiblicher Sexualität als passives Verhalten, als eine Ware für den Heiratsmarkt, die durch Gebrauch verdorben wird und wofür daher unter bestimmten Umständen der materielle Schaden zu ersetzen ist. Ein Schadenersatzanspruch stand aber nur einer Frau zu, die sich noch "im Besitz der Geschlechtsehre" befand, nicht aber einer Frau mit "geschlechtlicher Leichtfertigkeit", worunter ein Wechsel der Geschlechtspartner zu verstehen war (EFSIlg 11.807, 43.550).

Der Verführer hatte für entgangenen Gewinn Ersatz zu leisten, wobei der entgangene Gewinn die Verminderung der Heiratschancen war.

Nunmehr verpflichtet § 1328 denjenigen, der Männer oder Frauen gegen deren Willen zu sexuellen Handlungen mißbraucht, zum Schadenersatz. Dabei ist auch ideeler Schaden für erlittenes Ungemach zu ersetzen. Damit wird statt auf Äußerlichkeiten wie Verlust der Geschlechtsehre und Verminderung der Heiratschancen, die in einer aufgeklärten Gesellschaft für das Opfer nicht mehr auftreten (sollten), auf die persönlichen Schmerzen und Demütigung des Opfers abgestellt.

### **Detailerläuterungen zur Novellierung des EheG:**

#### **Zu Z.1 und 2:**

Durch § 1 wird das Alter der **Ehemündigkeit** auf das Alter der Geschäftsfähigkeit angehoben. Für Männer bedeutet dies keine große Änderung gegenüber der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren, für Frauen betrug das bisherige Ehemündigkeitsalter 16 Jahre. Männer und Frauen werden nun gleich behandelt. Die Hinaufsetzung des Heiratsalters trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Rechtsordnung Jugendlichen generell die Einsicht zum Abschluß von nicht ganz unbedeutenden Verträgen abspricht und ein höheres Alter die Einsicht in die Bedeutung der Eheschließung erhöht.

**Zu Z.3 und 4:**

Hier kommt der Grundgedanke der Kontinuität der Namensführung zum Ausdruck. Wie der Familienname durch die Eheschließung nicht geändert wird, ändert sich der Name auch prinzipiell durch die Scheidung nicht. Über ausdrücklichen Wunsch kann der vor der Ehe geführte Familienname wieder angenommen werden.

**Zu. Z.5:**

Der Entfall der §§ 64 und 65 hat zur Folge, daß nach der Scheidung keiner der Ehegatten dem anderen die Führung des von ihm/ihr abgeleiteten Familiennamens aus besonderen Gründen (Verschulden, Verfehlung, ehrloser Lebenswandel) verbieten kann.

Der Gedanke, daß der einmal übernommene Name der eigene ist, geht dem Interesse des anderen an "seinem" Namen vor. Das ist auch damit gerechtfertigt, daß kein Zwang zur Übernahme des anderen oder Hingabe des eigenen Namens aufgrund der Eheschließung besteht, daß dazu vielmehr die ausdrückliche Zustimmung beider Gatten erfolgen muß.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.*